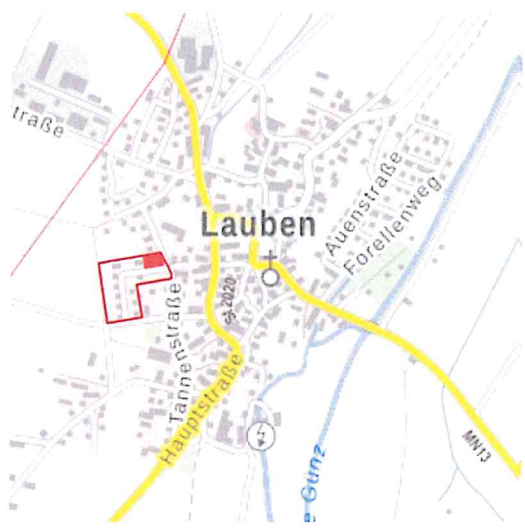




BEKANNTMACHUNG

über den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Straßäcker"

In der Sitzung vom 21.11.2024 hat der Gemeinderat Lauben den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Straßäcker“ gefasst.

 <p>Übersichtslageplan Geltungsbereich: rote Fläche Änderungsbereich (rote Umrandung = ursprünglicher Bebauungsplan) © Bayerische Vermessungsverwaltung / unmaßstäblich</p>	<p>Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 738/4 und 738/5 und weist eine Flächengröße von rund 1.130 m² auf.</p> <p>Der Geltungsbereich wird begrenzt :</p> <ul style="list-style-type: none">- im Süden durch die Straße „Straßäcker“ (Fl.-Nr. 737 der Gemarkung Lauben),- im Osten durch die Tannenstraße (Fl.-Nr. 745 der Gemarkung Lauben),- im Norden und Osten durch bestehende Wohnbebauung (auf Fl.-Nrn. 739/1 und 738/3 der Gemarkung Lauben).
<p>Der räumliche Geltungsbereich wird auch aus beiliegendem Lageplan im Maßstab 1 : 1000 ersichtlich. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Straßäcker“ ist im Lageplan mit schwarzen Balken umrandet.</p>	

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Auf Fl.-Nr. 738/4 Gemarkung Lauben war im rechtsgültigen Bebauungsplan aus dem Jahr 1987 eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz vorgesehen. Diese Planung wurde allerdings nie umgesetzt und entspricht auch nicht mehr dem aktuellen Bedarf, auch weil in der Ortsmitte zwischenzeitlich ein attraktives Spielangebot mit Treffpunktfunktion umgesetzt wurde.

Der gegenständliche Planbereich soll daher im Sinne der Entwicklung ungenutzter innerörtlicher Flächen als Wohnbauland entwickelt werden.

Verfahren

Das Änderungsverfahren wurde im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB durchgeführt.

Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat mit Sitzung vom 20.02.2025 die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Straßäcker" mit der Bezeichnung „Endgültige Planfassung in der Fassung vom 21.11.2024, redaktionell angepasst am 14.02.2025“, einschließlich Planzeichnung, Festsetzungen und Hinweise durch Text und der Begründung nach ordnungsgemäßem Ablauf des Verfahrens und nach sachgerechter Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplan-Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in ortsüblicher Form öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der geänderte Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann die Bebauungsplan-Änderung mit der Planzeichnung, den Festsetzungen und Hinweisen durch Text und die beigefügte Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Sitz der Gemeindeverwaltung Lauben, Erkheimer Straße 7, 87761 Lauben während folgender Zeiten

Montag 16:30 Uhr - 19:30 Uhr

Donnerstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Bebauungsplan-Änderung und diese Bekanntmachung werden auch auf der Homepage der Gemeinde Lauben unter der Adresse <https://www.gemeinde-lauben.de/gewerbe-wohnen/baugebiete/> veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Bebauungsplan-Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB); der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Lauben, den 24.02.2025



.....
Reiner Röfle, 1. Bürgermeister



Angeschlagen: 25.02.2025

Abgenommen: 25.03.2025